Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/e-bilanz-im-xbrl-format-im-internationalen-vergleich-aus-beratersicht.html

13.08.2010

Rechnungslegung

E-Bilanz im XBRL-Format im internationalen Vergleich aus Beratersicht

Einleitung

Zur effizienteren Durchführung des Besteuerungsverfahrens treiben sämtliche Gesetzgeber innerhalb der Europäischen Union mit Nachdruck Projekte zur freiwilligen oder verpflichtenden Abgabe von elektronischen Steuererklärungen in einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung voran. Nach Großbritannien verpflichtet Deutschland als einziges Land innerhalb der Europäischen Union Bilanzierende, ihre Handelsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nebst steuerlicher Überleitungsrechnung bzw. Steuerbilanz und GuV für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 5b EStG i.V.m. § 52 Abs. 15a EStG). Erstmalig ist eine elektronische Bilanz und GuV in Verbindung mit elektronischen Ertragsteuererklärungen im Jahr 2012 für den Veranlagungszeitraum 2011 einzureichen.

Zwei-Phasenmodell des E-Bilanz-Reportings in Großbritannien

Zur Optimierung des Besteuerungsverfahrens durch die Einreichung von elektronischen Steuererklärungen nebst (Steuer-)Bilanzen und Erläuterungen wurde in Großbritannien ein Zwei-Phasenmodell für die Implementierung eines E-Bilanz-Reportings im XBRL-Format gewählt. Während in der ersten Phase lediglich die Einreichung der (Steuer-)Bilanzen in Papierform durch die E-Bilanz im XBRL-Format abgelöst wurde und auf Inkonsistenzen überprüft wird, soll im Rahmen der zweiten Phase entschieden werden, welche Informationen zusätzlich in elektronischer Form durch den Steuerpflichtigen bereitzustellen sind.

Klarstellungserfordernisse durch die deutsche Finanzverwaltung

Der Gesetzeswortlaut von §§ 5b, 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG scheint deckungsgleich mit der ersten Phase des Zwei-Phasenmodells in Großbritannien zu sein. Nach § 5b Abs. 1 EStG ist für Bilanzierende der Inhalt der (Steuer-)Bilanz sowie der GuV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Sowohl (Steuer-)Bilanz als auch GuV sind grundsätzlich mangels spezifischer steuerrechtlicher Definition dem Handelsrecht (§§ 266, 275 HGB) zu entnehmen. Die Finanzverwaltung ist gem. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG lediglich ermächtigt, den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden (Steuer-)Bilanz sowie GuV zu bestimmen. Der Mindestumfang kann aber nicht über die materiell-rechtlichen Normen des §§ 4, 5a EStG und § 5 EStG i.V.m. §§ 266, 275 HGB hinausgehen, da andernfalls die Ermächtigungsnorm überschritten würde. Die deutsche Finanzverwaltung sollte bei der Veröffentlichung der Tax-Taxonomie klarstellen, dass es um die Substitution von Papier geht, so dass keine weitere Aufgliederung von Informationen erforderlich ist, die im handelsrechtlichen Einzelabschluss enthalten sind. Eine Ergänzung von Informationen, die im handelsrechtlichen Einzelabschluss nicht enthalten sind, kann nicht gefordert werden.

Konzeptionelle Hürden des deutschen Steuerrechts beim XBRL-Reporting

Das E-Bilanz-Reporting im XBRL-Format wird stets dann Probleme verursachen, wenn kein handelsrechtlicher Jahresabschluss für das sog. Mapping (Zuordnung der verwendeten Positionen auf die vorhandenen Taxonomieelemente) zur Verfügung steht. Dieser Situation sieht sich ein unbeschränkt Steuerpflichtiger insbesondere (i) im Liquidationsfall, (ii) bei Umwandlungsvorgängen mit steuerlicher Rückwirkung i.S.v. § 2 UmwStG und (iii) bei Abbildung von Sonderbetriebsvermögen ausgesetzt. In diesen Konstellationen sollte die Finanzverwaltung auf ein E-Bilanz-Reporting im XBRL-Format verzichten, da sich die Unmöglichkeit des E-Bilanz-Reportings aus der Konzeption des deutschen Steuerrechts ergibt.

Reaktionsmöglichkeiten des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige sollte im Rahmen des E-Bilanz-Reporting zunächst annehmen, dass die Finanzverwaltung die ihr in § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG eingeräumten Kompetenzen nicht gesetzeswidrig überschreitet und es bei dem Grundsatz der Substitution der zu übermittelnden (Steuer-)Bilanz und GuV in Papierform durch die elektronische Form bleibt.

Zur Implementierung eines automatisierten Mapping-Prozesses sowie zur Vereinfachung des durch das Bilanzmodernisierungsgesetz eingeführten Deferred Tax-Reportings im Einzelabschluss ist es angezeigt, dass der Steuerpflichtige auf Basis der ehemaligen HGB-Taxonomie 3.0 (heute aktualisierte Version 4.0) standardisierte Steuerbilanzen im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen 2009 einführt.

Weiterführende Literatur
Fuhrmann, Die E-Bilanz im XBRL-Format im internationalen Vergleich aus Beratersicht, DB 2010, Heft 36 (veröffentlicht am 10.09.2010).

Ansprechpartner
Sven Fuhrmann I Frankfurt am Main

Weiterer Beitrag
BMF: E-Bilanz – Information zur Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.